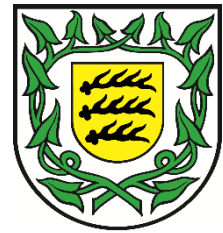


**Große Kreisstadt Winnenden  
Rems-Murr-Kreis  
Gemarkung Winnenden**



## **Bebauungsplan "Grundschule Hungerberg"**

---

Planbereich: 22.01

### **TEXTTEIL**

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften:

### **Rechtsgrundlagen**

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- B. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 16. März 2026 (GBl. 2026, Nr. 44), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- D. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)





**I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

**1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)**

**1.1. Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §16 Abs. 2 Nr. 4, §16 Abs. 4 und §18 BauNVO)**

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (max. GH) sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als absolute Höhen über Meereshöhe Normal Null (m ü. NN) festgesetzt.

Als oberer Bezugspunkt ist die Oberkante Attika des höchsten Punkts der Baulichen Anlage festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) darf mit betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Aufzugsüberfahrten, Oberlichter, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, haustechnische Anlagen, etc.) um bis zu 1,2 m überschritten werden, sofern die Aufbauten mindestens 1,5 m von der Attika zurückversetzt sind.

Kamine und Sheddächer dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) um bis 3 m überschreiten, ohne Zurückversetzten der Aufbauten um mindestens 1,5 m von der Außenwand bzw. von der Attika.

**2. Bauweise, überbaubaren und nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**2.1. Bauweise (§ 22 BauNVO)**

Die Bauweise ist in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nach § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO ohne Längenbegrenzung festgesetzt.

**2.2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**

Die überbaubaren und die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Terrassen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.



### **3. Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

#### **3.1. Flächen für Stellplätze (§ 12 BauNVO)**

Stellplätze sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit der Zweckbestimmung St und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### **3.2. Überdachte Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)**

Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Tiefgaragen sind nicht zulässig.

Überdachte Stellplätze (Carports) dürfen durch Außenwandflächen mit einem Anteil von maximal 50% geschlossen werden. Die Wandflächen von angrenzenden baulichen Anlagen sind anzurechnen.

#### **3.3. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen wie Wärmepumpen und Sportgerätehütte, ausgenommen Geschirrhütten, sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO innerhalb und außerhalb überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **4. Fläche für den Gemeindebedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**

Die Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Grundschule, Kleinturnhalle und Kleinspielfeld mit 50 m Bahn, ist in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Grundschule, Kleinturnhalle und Kleinspielfeld mit 50 m Bahn, sind bauliche Anlagen, die der Grundschule dienen, wie z.B. Mensa, Nachmittagsbetreuungsräume usw., zulässig.

### **5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **5.1. Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen für Personenkraftwagen**

Die Beläge von Stellplatzflächen sind, mit Ausnahme der Beläge für Stellplatzflächen für Lastkraftwagen, wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern.

#### **5.2. Wasserdurchlässige Ausführung von privaten Wegeflächen**

Die Beläge von privaten Wegeflächen sind wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern.



**6. Mit Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die mit Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Winnenden GmbH zu belastende Flächen LR sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

Innerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Winnenden GmbH zu belastende Flächen sind, mit Ausnahme von befestigten Flächen aller Art, keinebaulichen Anlagen zulässig. Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

**7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung. Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**

**7.1. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Die für Einzelbäumen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch das „Pflanzangebot Einzelbäumen“ festgesetzten Baumpflanzungen sind jeweils mit einem heimischen Laubbaum mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, Solitär oder Hochstamm, entsprechend der Pflanzliste Ziffer IV auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Nadelbäume sind unzulässig. Die Pflanzflächen für Bäume sind in einer Größe von mindestens 10 m<sup>2</sup> (alternativ: Wurzelraum mind. 15 m<sup>3</sup>) offen anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Befahren und Betreten zu sichern. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Bei entsprechender Fläche ist das Baumumfeld mit standortgerechten, heimischen Sträuchern, Bodendeckern, Stauden und Gräsern zu begrünen. Abweichungen von den Eingetragenen Baumstandorten bis zu 5 m parallel zur Erschließungsstraße sind allgemein zulässig.

**7.2. Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzung PGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der privaten Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehören eine Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Stauden sowie eine Rasenansaat (Landschaftsrasen). Kies, Schotter und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind bei einem Anteil von mehr als einem Viertel der unbebauten und unbefestigten Flächen des Baugrundstücks, die gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind, keine gärtnerische Gestaltung im Sinne dieses Pflanzgebotes. Befestigte Zuwege gemäß 5.2. sind zulässig.



**7.3. Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch das „Pflanzbindung Einzelbäumen“ festgesetzten Baumpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen von mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume und Sträucher ist von Befahrung durch einen Bauzaun zu sichern. Abgängige bzw. durch Baumaßnahme beschädigte Laubbäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4x verpflanzt mit Ballen, entsprechend Pflanzliste Ziffer IV zu ersetzen

**7.4. Extensive Dachbegrünung**

Flachdächer, mit einer maximalen Dachneigung (DN) von 5°, von Gebäudeteilen, mit Ausnahme von Flächen für Dachterrassen, sind mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen. Das Wasserspeichervermögen muss mindestens 30 l/m<sup>2</sup> oder einen Abflussbeiwert von 0,35 aufweisen. Es ist ein schadstofffreies zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Dachbegrünung in Verbindung mit Photovoltaik und Solarthermieanlagen ist zulässig.

Die Verpflichtung für eine extensive Dachbegrünung gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile, untergeordnete Überdachungen, Aufzugsüberfahrten und Nebenanlagen. Grundsätzlich wird für alle baulichen Anlagen mit einer flachen Dachneigung eine extensive Dachbegrünung empfohlen.

**8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Die Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (Aufschüttungen, Abgrabungen, Befestigungen) sind im Anschluss an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken bis zu einer Tiefe von 0,25 m festgesetzt.



## **II. Örtliche Bauvorschriften gemäß §74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)**

### **1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und –tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

#### **1.1. Dachform und Dachneigung**

Für Hauptgebäude und Gebäudeteile sind alle Dachformen und -Neigungen zulässig.

#### **1.2. Gestaltung der Fassaden**

Fassadenelemente mit grellen, fluoreszierenden und spiegelnden Oberflächen sind nicht zulässig.

### **2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Hinweis auf Beruf oder Gewerbe zulässig.

Werbeanlagen sind direkt an der Fassade anzubringen und dürfen nicht über die Fassade hinausragen. Die Höhe der Werbeanlagen ist auf 0,6 m begrenzt. Die Länge der Werbeanlagen ist auf 10 % der Gebäudelänge begrenzt. Die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen ist auf 5 % der jeweiligen Fassade begrenzt.

Werbeanlagen sind an den Wandflächen von Straßenniveau bis maximal zur Unterkante der Gebäudeöffnungen im 1. Obergeschoss zulässig.

Freistehende Werbeanlagen sind nur in Form von Stelen / Pylonen zulässig. Die Höhe einer Stele / Pylone ist auf 1,2 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt ist unter Bezug auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante der hergestellten Geländehöhe an der jeweiligen Werbeanlage festgesetzt. Die Anzahl der Stelen / Pylone ist je Gewerbeeinheit auf eine Stele / ein Pylon beschränkt.

Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten aller Art, Wechselanlagen, Laser- und Lauflichtanlagen sind nicht zulässig.

### **3. Anforderung an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

#### **3.1. Aufschüttungen und Abgrabungen**

Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig.



### 3.2. Bewegliche Abfallbehälter

Bewegliche Abfallbehälter dürfen nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf durch Bepflanzung oder Einfriedigung eingefassten Flächen aufgestellt werden.

### 3.3. Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind Hecken aus heimischen Laubgehölzen und nicht lebende Einfriedigungen aller Art zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht oder stacheldrahtähnlichen Materialien ist nicht zulässig.

Nicht lebende Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 1,2 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und eine Höhe von max. 1,5 m zu privaten Grundstücken nicht überschreiten.

Lebenden Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 1,2 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und eine Höhe von max. 1,8 m zu privaten Grundstücken nicht überschreiten.

## 4. Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind innerhalb des gesamten neuen Plangebietes nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt.

(Zu den bundesrechtlichen Vorschriften siehe III Hinweise, 7. Hinweis Telekommunikationslinien).





### **III. Hinweise**

#### **1. Hinweis Artenschutz**

Im Baugenehmigungsverfahren sind die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert, zu berücksichtigen.

#### **2. Hinweis Bodenschutz**

Brauchbarer Erdaushub soll einer Wiederverwendung zugeführt werden, soweit möglich innerhalb des Baugebiets. Auf die Pflichten zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wird hingewiesen.

Auf das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Landratsamtes-Rems-Murr-Kreis vom 21.08.2023 bzw. die jeweils aktuelle Fassung wird hingewiesen.

#### **3. Hinweis zum Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III Grundwasserschutz:**

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Zone III A des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße“. Bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist das Merkblatt „Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III“ des Landratsamts des Rems-Murr-Kreises zu beachten.

#### **4. Hinweis zur Beleuchtung:**

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse (Verwendung von staubdichten Leuchten, die in einem dicht geschlossenen Kasten betrieben werden) und insektenfreundliche Leuchtmittel (z. B. warmweiße LED-Lampen) zulässig. Die Verwendung hoch angesetzter, nach oben oder seitwärts abstrahlender Lichtquellen ist nicht zulässig (Beschränkung des Lichtkegels auf die zu beleuchtenden Flächen). Zudem ist die Beleuchtungsintensität in späteren Nachtstunden (insbesondere in den Monaten März bis November) zu reduzieren sowie die Beleuchtung auf das für die Arbeits-, Verkehrs- oder Anlagensicherheit notwendige Maß zu beschränken.

#### **5. Hinweis zu Bodenfunden:**

Im Planbereich können vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfund auftreten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere



Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Bestimmungen in § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

## **6. Hinweis Pflanzplan**

Dem Baugesuch ist ein Pflanzplan über bestehende und geplante Bepflanzung des Baugrundstücks beizufügen oder die Anpflanzungen sind im Lageplan oder Grundrissplan des Erdgeschosses festzulegen.

## **7. Hinweis Telekommunikationslinien**

Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen.

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaukosten (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen.



#### IV. Pflanzliste

##### 1. Begrünung Baugrundstücke

Gehölze (zertifizierte Herkunft – Süddeutsche Schichtstufenland)

###### 1.1. **Bäume**, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung (mDB), Sortenauswahl ist möglich

|               |                            |
|---------------|----------------------------|
| Berg-Ahorn    | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Feld-Ahorn    | <i>Acer campestre</i>      |
| Hainbuche     | <i>Carpinus betulus</i>    |
| Vogel-Kirsche | <i>Prunus avium</i>        |
| Stiel-Eiche   | <i>Quercus robur</i>       |
| Trauben-Eiche | <i>Quercus petraea</i>     |
| Walnuss       | <i>Juglans regia</i>       |
| Rotbuche      | <i>Fagus sylvatica</i>     |
| Winterlinde   | <i>Tilia cordata</i>       |
| Sommerlinde   | <i>Tilia platyphyllos</i>  |

###### 1.2 **Sträucher**, 2 x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 60-100 cm, Heister 3 x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 150-200 cm

|                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| Echte Hunds-Rose            | <i>Rosa canina</i>        |
| Haselnuss                   | <i>Corylus avellana</i>   |
| Heckenkirsche               | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Gewöhnlicher Liguster       | <i>Ligustrum vulgare</i>  |
| Gewöhnliches Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Gemeiner Schneeball         | <i>Viburnum opulus</i>    |
| Roter Hartriegel            | <i>Cornus sanguinea</i>   |
| Sal-Weide                   | <i>Salix caprea</i>       |
| Fahl-Weide                  | <i>Salix rubens</i>       |
| Grau-Weide                  | <i>Salix cinerea</i>      |
| Purpur-Weide                | <i>Salix purpurea</i>     |
| Schwarzer Holunder          | <i>Sambucus nigra</i>     |
| Trauben-Holunder            | <i>Sambucus racemosa</i>  |
| Wolliger Schneeball         | <i>Viburnum lantana</i>   |
| Wein-Rose                   | <i>Rosa rubiginosa</i>    |

###### 1.3 **Extensive Dachbegrünung**, ohne Wasseranstau, Schichthöhe 10 cm

###### Stauden

|                                 |                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| Dalmatiner Polster-Glockenblume | <i>Campanula portenschlagiana</i> |
| Hängepolster-Glockenblume       | <i>Campanula poscharskyana</i>    |
| Teppich-Hornkraut               | <i>Cerastium arvense</i>          |
| Karthäuser-Nelke                | <i>Dianthus carthusianorum</i>    |



Gewöhnliches Sonnenröschen  
Kleines Habichtskraut  
Steinbrech-Felsennelke  
Frühlings-Fingerkraut  
Großblütige Braunelle  
Trauben-Steinbrech  
Milder Mauerpfeffer  
Kaukasus-Fetthenne  
Dachwurz-Hybriden  
Bressingham-Thymian  
Kriechender Thymian

Helianthemum nummularium  
Hieracium pilosella  
Petrorhagia saxifraga  
Potentilla neumanniana  
Prunella grandiflora  
Saxifraga paniculata  
Sedum sexangulare  
Sedum spurium  
Sempervivum-Hybriden  
Thymus doerferi Bressingham Seedling  
Thymus serpyllum

#### Gräser

Blau-Schwingel  
Stachel-Schwingel  
Blaugraues Schillergras

Festuca glauca  
Festuca punctata  
Koeleria glauca

#### Zwiebel- und Knollenpflanzen

Blau-Lauch  
Nickender Lauch  
Gelber Lauch  
Nickender Lauch  
Berg-Lauch  
Kugel-Lauch  
Kleine Bart-Iris in Sorten

Allium caeruleum  
Allium cernuum  
Allium favum  
Allium nutans  
Allium senescens ssp. Montanum  
Allium sphaerocephalon  
Iris-Barbara-Nana in Sorten

Die Rasenansaat (Landschaftsrassen) soll mit gebietsheimischem, arten- und kräuterreichem Saatgute (zertifizierte Herkunft, süddeutsche Schichtstufenlandschaft) erfolgen.

Gefertigt:  
Winnenden, den 10.06.2026

L. Pazzaglini  
Stadtentwicklungsamt